

WETTKAMPFBESTIMMUNGEN DES OSV

SYNCHRONSCHWIMMEN

TEIL (1) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 GÜLTIGKEITSBEREICH

- (1) Alle Wettkämpfe im Synchronschwimmen, die in Österreich stattfinden, müssen nach den nachfolgenden Wettkampfbestimmungen (WKB - SYNCHRO) ausgetragen werden.
- (2) Die WKB – SYNCHRO ergänzen die allgemeinen WKB des OSV und die FINA Regeln. Diese Regeln gelten nur für die Sparte Synchronschwimmen. Falls sich die allgemeinen WKB des OSV und die WKB - SYNCHRO widersprechen, gelten die –AWKB des OSV.
- (3) Kompetenzen der Organe im Synchronschwimmen:
 - (a) Der Fachwart für Synchronschwimmen (FW SYNCHRO) ist zuständig für:
 - (i) allgemeine Terminplanung
 - (ii) Zulassungsverfahren
 - (iii) Auswertung der Ergebnisse in ÖsterreichDer FW des OSV und die Fachwarte der Landesschwimmverbände (LSV) sind für die Einhaltung der Wettkampfbestimmungen des OSV im Allgemeinen und für die Sparte Synchronschwimmen im speziellen verantwortlich. Innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs haben der FW SYNCHRO OSV und die FW der Landesverbände ein direktes Weisungsrecht gegenüber den Vereinen und die volle Disziplinalgewalt gegenüber den Vereinen und den Athleten. Die Entscheidungen des FW des OSV sind bindend für die FW der LSV und die Vereine. Die betroffenen Vereine sind innerhalb von 2 Wochen schriftlich zu verständigen.
 - (b) Die Sportkommission für Synchronschwimmen (SPOKO SYNCHRO) ist für die fachliche Beratung des FW zuständig (siehe Anhang I - Die Sportkommission Synchronschwimmen und ihre Aufgaben).
- (4) Alle Ansuchen um Bewilligung einer Wettkampfveranstaltung im Synchronschwimmen, die Teilnahme an Wettkampfveranstaltungen im Ausland und die Teilnahme an verbandsfremden Veranstaltungen erteilt der FW für Synchronschwimmen und sind daher über die Geschäftsstelle des OSV an den FW SYNCHRO OSV zu richten. Die Ansuchen werden gemäß AWKB § 5 behandelt. Die Vereine sind verpflichtet, im Anschluss an den Wettkampf die Originalergebnisse an die Geschäftsstelle des OSV zu senden.

Die Bewilligung oder begründete Ablehnung des Fachwarts OSV muss innerhalb einer Arbeitswoche (= 5 Arbeitstage) erfolgen. In umstrittenen Fällen kann die Frist schriftlich verlängert werden. Nach Ablauf der Frist und eventueller

- (4) Kinderklassen: Kinder A 12 Jahre und jünger
 Kinder B 10 Jahre und jünger
 Kinder C 8 Jahre und jünger
- (5) Mastersklassen: 25 - 30 Jahre
 31 - 40 Jahre
 41 - 50 Jahre
 51 - 60 Jahre
 61 und älter
- (6) Stichtag ist der 31.12.. jenes Jahres, in dem der Schwimmer das festgesetzte Alter erreicht.

§ 4 LEISTUNGSKLASSEN - KADER

- (1) Einteilung der Leistungsklassen:
- (a) Die Leistungsklassen im Synchronschwimmen werden nach den Ergebnissen sämtlicher nationaler und internationaler Wettkämpfe vom FW bewertet und eingeteilt.
- (b) Zusätzlich soll mind. 1x jährlich ein Sichtungstest durchgeführt werden.
- (c) Der durchführende Verein ist verpflichtet, alle Originalergebnisse der Geschäftsstelle des OSV zu übermitteln.
- (2) Bei der Einteilung in die verschiedenen Klassen können auch Minimal/Maximalanforderungen durch den FW SYNCHRO gestellt werden.
- (3) Die Klassen können auch kombiniert werden.
- (4) Die Einteilung der Kader basiert auf den Ergebnissen in den diversen Wettkämpfen und Tests. Die Einteilung in die verschiedenen Kader basiert auf den Ergebnissen in die Leistungsklassen .
- (5) Alle Kader- und Leistungsklasseneinteilungen werden den zuständigen Vereinen vom FW SYNCHRO zur Kenntnis gebracht.

§ 5 WETTKAMPFVERANSTALTUNGEN

- (1) Jeder Wettkampf besteht aus einem oder mehreren ~~Teilen~~ Wettkampfabschnitten:
- (2) Wettkampfabschnitte sind Pflicht (Figuren), Technisches Kürprogramm und Freies Kürprogramm.
- (a) Wettkampfabschnitt 1 Pflicht (Figuren):
- (i) Die Pflichtfiguren werden von jedem Schwimmer ausgeführt. Die zu absolvierenden Pflichtfiguren sollen den jeweils geltenden FINA - Figuren entnommen werden.
- (ii) Für Österreichische Meisterschaften der Klassen Junioren, Jugend, Schüler und Kinder A sollen Anzahl und Art der Figuren den FINA - Regeln entnommen werden. Die Pflichtfiguren können in begründeten Fällen vom FW SYNCHRO in Absprache mit der SPOKO SYNCHRO ausgewählt werden. Dies gilt insbesondere für die Kinderklassen C und B und für spezielle, vom OSV ausgeschriebene Wettkämpfe.

- (iii) Die Auswahl des zuständigen Schiedsrichters (SR) erfolgt durch den FW SYNCHRO.
- (b) Wettkampfabschnitt 2 Technisches Kürprogramm
- (i) Folgende Disziplinen werden geschwommen:
 1. Solo
 2. Duett
 3. Team (4 - 8 Schwimmer)
 - (ii) In der technischen Kür müssen die vorgeschriebenen Elemente in der vorgeschriebenen Reihenfolge ausgeführt werden.
 - (iii) Die vorgeschriebenen Elemente (Elemente der Kategorie A, B oder C) werden alle 4 Jahre vom FINA TSSC festgelegt. Die Kategorie der Elemente wird vom FW SYNCHRO in Absprache mit der SPOKO SYNCHRO im Vorfeld für den Wettkampf ausgewählt.
- (c) Wettkampfabschnitt 3 Freies Kürprogramm:
- (i) Folgende Disziplinen können geschwommen werden:
 1. Solo
 2. Duett
 3. Mixed Duett
 4. Team (4 - 8)
 5. Kombination (4 - 10)
 6. Highlight Routine (4 – 10)
 - (ii) Die Freie Kür besteht aus beliebigen Figuren, verbunden mit Schwimmzügen und Paddelbewegungen nach Wahl. Die Kür beginnt im Wasser oder an Land und endet im Wasser. Die Musikwahl ist frei.
 - (iii) Die Kombination besteht nur aus dem Freien Kürprogramm. Sie ist eine Kombination aus Küren in frei gewählter Reihenfolge. Die Kombination muss folgendes beinhalten:
 1. mindestens 2 Teile mit weniger als 3 Teilnehmern (d.h. mindestens 2 x Solo oder 2 x Duett oder 1 x Solo und 1 x Duett)
 2. mindestens 2 Teile mit 4 – 10 /Schwimmer
 3. Der Start des ersten Teiles kann an Land oder im Wasser erfolgen, alle anderen Teile müssen im Wasser beginnen
 4. Wechsel und Übergänge der verschiedenen Teile müssen in direkter Nähe des vorangegangenen Teiles beginnen.
 - (iiii) Die Highlight Routine besteht aus:
 1. mindestens 4 Akrobatikteilen
 2. einer verbundenen oder verflochtenen Aktion
 3. einer Schwebefigur, um einen kaleidoskopischen Effekt zu erzielen

- (d) Folgende Ersatzschwimmer sind zugelassen:
Solo: 1, Duett und Mixed Duett: 1, Team: , Kombination: 2, Highlight Routine: 2
- (e) Änderungen der Namen der Teilnehmer müssen spätestens 2 Stunden vor Beginn jedes Wettkampfabschnittes dem Schiedsrichter bekannt gegeben werden.
- (f) Ein Wettkampf kann auch durch Vorkampf und Finale entschieden werden. Wenn mehr als 12 Meldungen vorhanden sind, können Vorkämpfe abgehalten werden. Ab 14 Meldungen sollen Vorkämpfe abgehalten werden.
- (g) Beim Finale nehmen die besten 12 jeder Disziplin aus dem Vorkampf teil. Besteht der Vorkampf aus 2 Wettkampfabschnitten, ist das Gesamtergebnis beider Abschnitte heranzuziehen.
- (h) Es können sowohl in der Pflicht als auch in der Kür Vorschwimmer eingesetzt werden.
- (i) Zwischen Vorkampf und Finale darf sich die Anzahl der Teilnehmer pro Team/Freie Kombination nicht ändern. Ausgenommen sind medizinische Gründe.

§ 6 WETTKAMPFPROGRAMME

- (1) Folgende Wettkampfprogramme sind möglich:
 1. Pflicht (100%)= maximal 100 Punkte
 2. Pflicht (100 %) und freie Kür (100 %) = maximal 200 Punkte
 3. Technische Kür (100 %) und freie Kür (100 %) = maximal 200 Punkte
 4. Pflicht (100%), technische Kür (100 %) und freie Kür (100 %) = maximal 300 Punkte
 5. Technische Kür (100%) = maximal 100 Punkte
 6. Freie Kür (100%) = 100 Punkte
 7. Freie Kombination (100 %) = 100 Punkte
 8. Highlight Routine (100 %) = 100 Punkte
- (2) Bei internationalen Wettkämpfen sollen mindestens zwei Wettkampfabschnitte durchgeführt werden.
- (3) Im Allgemeinen gelten die Bestimmungen des OSV der Sparte Synchronschwimmen (WKB SYNCHRO). Danach sind die AWKB des OSV, die gültigen FINA Bestimmungen sowie die OSV Statuten heranzuziehen.

§ 7 PFLICHTWETTKAMPF

- (1) Wenn ein Pflichtwettkampf stattfindet, müssen alle Schwimmer und Ersatzschwimmer die vorgesehenen Pflichtfiguren schwimmen.
- (2) Die Pflichtfiguren werden 18 – 72 Stunden vor Beginn des Pflichtwettkampfes durch den SR öffentlich ausgelost. Bei Österreichischen Meisterschaften werden vier (4) Pflichtfiguren geschwommen.
- (3) Bei Wettkämpfen aller Altersklassen sollen die geltenden FINA – Pflichtfigurengruppen verwendet werden. (siehe Anhang II Pflichtfigurengruppen der FINA)

- (4) Die zu schwimmende Pflichtfigur muss gut lesbar am Beckenrand angebracht werden.
- (5) Beim Wettkampf muss die Schwimmbekleidung schwarz sein und der Schwimmer muss eine weiße Badehaube tragen. Schwimmbrillen und Nasenklammern sind erlaubt.
- (6) Vorschwimmer können eingesetzt werden

§ 8 WERTUNGSGERICHT PFLICHT

- (1) In der Pflicht können 1, 2 oder 4 Wertungsgerichte eingesetzt werden.
- (2) Das Wertungsgericht soll so platziert werden, dass eine gute Sicht (im Profil) auf den Schwimmer möglich ist.
- (3) Jedes Wertungsgericht besteht aus:
 - (a) 1 Hilfsschiedsrichter (HSR), und/oder
 - (b) 6 oder 7 Wertungsrichtern. Bei Mangel an qualifizierten Wertungsrichtern entscheidet der SR über die Anzahl der Wertungsrichter pro Wertungsgericht.
 - (c) 1 Startordner
 - (d) 1 – 3 Schreibern /Rechnern
 - (e) 1 Wertungsansager
 - (f) Mehrere Positionen können, wenn notwendig, von einer Person besetzt werden (z.B. Schreiber/Ansager, Wertungsrichter/Hilfsschiedsrichter)
- (4) Der Wertungsansager sagt die Wertungen den Schreibern an, diese tragen die Wertungen in die Wertungsformulare ein und führen die notwendigen Berechnungen durch.

§ 9 AUSWERTUNG DER PFLICHT

- (1) Die Pflichtfiguren sind durch 6 oder 7 Wertungsrichter zu bewerten (Ausnahme siehe § 8 (3)b). Auf ein Signal des SR oder HSR werden die Wertungen gleichzeitig aufgezeigt. Die höchste und die niedrigste Wertung wird gestrichen. Aus den verbleibenden Wertungen wird ein Durchschnitt gebildet und mit der Schwierigkeit der jeweiligen Figur multipliziert. Bei Anzahl von 3 oder 4 Wertungsrichtern entfällt das Streichen der höchsten und der niedrigsten Wertung.
- (2) Das Pflichtergebnis setzt sich aus der Summe der 4 Pflichtfiguren zusammen. Das Gesamtergebnis der Pflicht wird durch die Gesamtschwierigkeit der Gruppe dividiert und dann mit 10.0 multipliziert. Erst danach werden die Punkteabzüge gemacht.
- (3) Das Pflichtergebnis muss mit 4 Dezimalstellen berechnet werden.
- (4) Für ein Gesamtergebnis der Disziplinen wird die Pflichtwertung wie folgt berechnet:
 - a) Solo: Berechnung siehe § 9 (2) = maximal 100 Punkte

- b) Duett: Die Pflichtergebnisse der einzelnen Schwimmer werden addiert und durch 2 dividiert, um den Mittelwert (gerundet auf 4 Kommastellen) zu ermitteln.
- c) Team: Die Pflichtergebnisse der einzelnen Schwimmer, die tatsächlich die Freie Kür schwimmen, werden addiert und durch die Anzahl der Schwimmer dividiert, um den Mittelwert (gerundet auf 4 Kommastellen) zu ermitteln.
- d) Die Reserveschwimmerinnen werden für diese Wertung nicht herangezogen.

§ 10 BEWERTUNG DER PFLICHT

- (1) Jede Bewertung geht von der perfekten Ausführung aus.
- (2) Design: benotet wird die Genauigkeit der Positionen und Übergänge, wie in der Beschreibung angegeben.
- (3) Kontrolle: benotet werden Spannung, Höhe, Stabilität, Klarheit, gleich bleibende Geschwindigkeit, außer es wird in der Figurenbeschreibung anders beschrieben.
- (4) Pflichtfiguren werden am Platz ausgeführt (außer es wird in der Figurenbeschreibung anders beschrieben).
- (5) In der Pflicht kann der Schwimmer 0 - 10 Punkte erreichen, wobei Zehntelpunkte verwendet werden.

perfekt	10,0
fast perfekt	9,5 - 9,9
ausgezeichnet	9,0 - 9,4
sehr gut	8,0 - 8,9
gut	7,0 - 7,9
befriedigend	6,0 - 6,9
genügend	5,0 - 5,9
mangelhaft	4,0 - 4,9
schwach	3,0 - 3,9
sehr schwach	2,0 - 2,9
kaum erkennbar	0,1 - 1,9
missglückt	0

- (6) Wenn ein Wertungsrichter durch Erkrankung oder durch einen unvorhergesehenen Umstand nicht imstande ist, eine Wertung aufzuzeigen, wird der Durchschnitt der restlichen Wertungen errechnet. Dieser Wert wird zur nächsten möglichen Wertung (1/10 Punkt) auf- oder abgerundet.

§ 11 PUNKTEABZÜGE BEIM PFLICHTWETTKAMPF

2 Punkte müssen abgezogen werden:

- (1) wenn ein Schwimmer von sich aus die Figur beendet und anschließend wiederholen möchte.
- (2) wenn der Schwimmer eine andere als die vorhergesehene Figur ausführt oder die geschwommene Figur nicht aus allen vorgesehenen Elementen besteht. In diesem Fall gibt der SR oder HSR dem Schwimmer und den Wertungsrichtern

die notwendigen Anweisungen. Der Schwimmer bekommt eine weitere Möglichkeit, die Figur zu zeigen.

0 Punkte gibt es für eine Figur, wenn ein Schwimmer den gleichen Fehler wiederholt oder einen anderen Fehler (§11 (2)) macht oder die Figur nicht wiederholt.

§ 12 KÜRWETTKAMPF

- (1) Die Gesamtzeit der Kür beginnt und endet mit der Musik. Die Landbewegung endet mit dem Absprung vom Rand ins Wasser, bei Duett, Team und Kombination mit dem Absprung des letzten Schwimmers.
- (2) Die Kür kann am Beckenrand oder im Wasser begonnen werden und muss im Wasser gleichzeitig mit der Musik enden. Ab dem Pfiff muss die Kür ohne Unterbrechung geschwommen werden.
- (3) Mit dem Pfiff gibt der Schiedsrichter den Start frei.
- (4) Die Kür besteht aus Übungen, Schwimmzügen und Kombinationen.
- (5) Der Teammanager/Trainer ist für eine einwandfreie Qualität der Musik verantwortlich. Wenn das Abspielen der Musik nicht störungsfrei funktioniert, muss der Teammanager/Trainer sofort zwei andere Tonträger nach den Anforderungen der Ausschreibung (z.B.CDs aber auch andere) bringen. Wenn die zwei CDs Tonträger erneut nicht abspielbar sind, wird der Teilnehmer disqualifiziert.
- (6) Auf einem Tonträger darf jeweils nur eine Aufnahme gespielt werden.
- (7) Die Tonträger (CDs) müssen ausreichend beschriftet sein.

Sie müssen enthalten:

- i) Name des Schwimmers, (des Teams)
 - ii) Name des Vereins (Nation)
 - iii) Wettkampf (Solo, Duett, Mixed Duett, Team, Freie Kombination, Highlight Routine)
 - iv) Dauer der Musik
- (8) Dauer der Kürvorführungen (Zeitlimits):
- v) Senioren

	Technische Kür	Freie Kür
Solo:	2:00 Minuten	2:30 Minuten
Duett:	2:20 Minuten	3:00 Minuten
Mixed Duett:	2:20 Minuten	3:00 Minuten
Team:	2:50 Minuten	4:00 Minuten
Freie Kombination:		4:30 Minuten
Highlight Routine:		2:30 Minuten

- vi) Altersklassen

Solo	Duett	Team	Freie Kombination
------	-------	------	-------------------

8 Jahre und jünger	1:00	1:30	2:00	2:30
10 Jahre und jünger	1:30	2:00	2:30	3:00
12 Jahre und jünger	2:00	2:30	3:00	3:30
15 Jahre und jünger	2:15	2:45	3:30	4:00
18 Jahre und jünger	2:30	3:00	4:00	4:30
Junioren (15 – 18)	2:30	3:00	4:00	4:30

- (9) +/- 15 Sekunden Abweichung von der Gesamtzeit ist erlaubt.
- (10) Die Höchstdauer der Landbewegungen beträgt 10 Sekunden.
- (11) Die Aufstellung zum Start darf nicht länger als 30 Sekunden dauern. Die Zeitmessung beginnt, wenn der erste Schwimmer den Startpunkt überschreitet und endet, wenn der letzte Schwimmer ruhig steht.
- (12) Es sind keine Türme, Pyramiden und Sprünge an Deck erlaubt. Es muss mindestens ein Fuß oder eine Hand jedes Schwimmers am Boden sein.

§ 13 WERTUNGSGERICHT KÜR

- (1) In der Kür besteht das Wertungsgericht aus:
- 1 Schiedsrichter
 - 1 Hilfsschiedsrichter
3 Wertungsgerichten. Diese bestehen aus Panels mit mit je 5 Wertungsrichtern in den Bereichen Ausführung, Künstlerischer Eindruck und Schwierigkeit. Bei Mangel an qualifizierten Wertungsrichtern entscheidet der SR über die Anzahl der Wertungsrichter pro Wertungsgericht. ~~Bei 3 und 4 Wertungsrichtern entfällt das Streichen der höchsten und der niedrigsten Wertung (siehe §9 (1)).~~
 - 1 bis 3 Zeitnehmern und
 - 2 Schreiber/Rechner
- (2) Musikbegleitung: Die Delegationsleiter sind verantwortlich für die korrekte Beschriftung und Funktionalität des Tonträgers lt. Ausschreibung (siehe §12 e,f,g).
- (3) Nach Beendigung der Kür tragen die Wertungsrichter ihre Wertungen auf einem bereitgestellten Formular ein, das eingesammelt wird, bevor die Wertung bekannt gegeben wird.
- (4) Die Schreiber (Rechner) berechnen die Punkte und tragen diese in das Kürformular ein. Der Sprecher verlautbart nach Genehmigung durch den SR die Bewertungen.
- (5) Wird eine elektronische Ausrüstung verwendet, so geben die Wertungsrichter zusätzlich ihre Wertungen direkt in das elektronische Eingabegerät ein. Das Gleiche gilt sinngemäß für die Anzeige der Wertung mit Wertungstafeln.
- (6) Der/die Zeitnehmer überprüfen die tatsächlichen Zeiten der Kür, des Aufmarsches und der Landbewegungen.

- (7) Die Wertungsrichter sollen auf erhöhten Stühlen sitzen, die an den beiden längeren Seiten des Schwimmbeckens platziert werden.

§ 14 AUSWERTUNG DER KÜR

- (1) Die Kür ist durch je 5 Wertungsrichter pro Wertungsgericht zu bewerten (Ausnahme siehe § 8 (b)):

(a) Technische Kür:

- (i) Ausführung (Ausführung und Synchronität der Kür; ausgenommen die Ausführung der Technischen Elemente),
- (ii) Gesamteindruck (Choreografie und Musikinterpretation, Synchronisation, Schwierigkeit und Art der Präsentation)
- (iii) Elemente (Ausführung der einzelnen Elemente)

(I) Das Ergebnis der Technischen Kür besteht aus der Summe der Wertungen von AUSFÜHRUNG (30%), GESAMTEINDRUCK (30%) und ELEMENTE (40%)

Wertungsrichter des Wertungsgerichtes Ausführung geben eine Wertung für Ausführung und Synchronisation, Wertungsrichter des Wertungsgerichtes Gesamteindruck geben eine Wertung für Schwierigkeit, Choreografie, Musikinterpretation und Art der Präsentation, Wertungsrichter des Wertungsgerichtes Elemente geben individuelle Wertungen für jedes einzelne Element.

(b) Freie Kür:

- (i) Ausführung und Synchronisation
- (ii) Künstlerischer Eindruck (Choreografie, Musikinterpretation und Art der Präsentation)
- (iii) Schwierigkeit

(I) Das Ergebnis der Freien Kür besteht aus der Summe der Wertungen von AUSFÜHRUNG (30%), KÜNSTLERISCHER EINDRUCK (40%) und SCHWIERIGKEIT (30%)

Wertungsrichter des Wertungsgerichtes Ausführung geben eine Wertung für Ausführung und Synchronisation, Wertungsrichter des Wertungsgerichtes Künstlerischer Eindruck geben eine Wertung für Choreografie, Musikinterpretation und Art der Präsentation, Wertungsrichter des Wertungsgerichtes Schwierigkeit geben eine Wertung für Schwierigkeit.

§ 15 BEWERTUNG

- (1) Bewertung - Kür

perfekt	10,0
fast perfekt	9,5 - 9,9
ausgezeichnet	9,0 - 9,4
sehr gut	8,0 - 8,9
gut	7,0 - 7,9
befriedigend	6,0 - 6,9
genügend	5,0 - 5,9
mangelhaft	4,0 - 4,9
schwach	3,0 - 3,9

sehr schwach	2,0 - 2,9
kaum erkennbar	0,1 - 1,9
missglückt	0

- (2) In der Kür kann der Schwimmer 0 - 10 Punkte erreichen, wobei Zehntelpunkte verwendet werden.
- (3) Bei der Kür sind folgende Punkte zu beachten:
- perfekte Ausführung aller Bewegungen und Übungen
 - Vielfalt, Schwierigkeit und Raumaufteilung
 - Auslegung der Musik
 - Art und Darstellung, sowie Synchronisation mit der Musik und die Schwimmer untereinander

§ 16 PUNKTEABZÜGE UND DISQUALIFIKATION

- (1) Kürwettkampf
- wenn ein Team aus weniger als 8 Schwimmern besteht, ist bei jedem weniger ein halber (1/2) Punkt abzuziehen.
 - 1 Punkt muss vom Endergebnis abgezogen werden:
 - wenn die erlaubte Gesamtzeit um +/- 15 Sekunden bei der Technischen Kür und der Freien Kür abweicht
 - wenn das Zeitlimit von 30 Sekunden für die Aufmarschzeit an Land überschritten wird
 - Kombination: Regelverstöße aus § 5 (1) (c) (iii)
 - Wenn die erlaubte Zeit der Landbewegung von 10 Sekunden überschritten wird.
 - Wenn ein Schwimmer während der Kür vorsätzlich den Boden des Beckens berührt.
 - 2 Punkte müssen vom Endergebnis abgezogen werden:
 - wenn ein Schwimmer während der Landbewegung die Vorführung unterbricht und ein Neustart erlaubt wird
 - wenn ein Schwimmer während der Kür vorsätzlich den Boden des Beckens benützt, um andere zu unterstützen.
 - wenn während der Landbewegung Sprünge, Türme oder Pyramiden ausgeführt werden.
- (2) Technische Kür:
- Ein halber (0,5) Punkt wird abgezogen, wenn beim Duett und Team die Elemente 6 und 7 nicht richtig durchgeführt werden.
 - Der Schiedsrichter kann für seine endgültige Entscheidung eine Videoaufzeichnung verwenden.
 - Die Punkteabzüge sind vom Schiedsrichter vorzunehmen.

- (3) Highlight Routine:
- (a) Zwei (2,0) Punkte werden abgezogen pro fehlendem Element.
- (4) Disqualifikation:
- (a) wenn ein oder mehrere Schwimmer die Kür abbrechen, bevor sie zu Ende geschwommen wurde, ist dieser Teilnehmer zu disqualifizieren. Wenn das Abbrechen unter Umständen geschieht, die außerhalb der Kontrolle des(r) Schwimmer(s) liegen, soll der Schiedsrichter ein nochmaliges Antreten während dieses Wettkampfes ermöglichen.
- (b) Wenn die Musikwiedergabe nicht funktioniert, gilt § 13 2(d)
- (c) Jegliche Hilfestellungen (Zurufe, Mitlaufen, Zeichengeben,...) vom Beckenrand aus sind nicht erlaubt. Nach einer Ermahnung durch den Schiedsrichter erfolgt bei Wiederholung die Disqualifikation.

§ 17 ENDERGEBNIS

Das Endergebnis ist wie folgt zu berechnen:

- (a) Wenn ein Wettkampf aus 3 Wettkampfabschnitten besteht (Pflicht, technischer Kür, freie Kür)
Summe von 100 % Pflicht, 100 % technische Kür, 100 % freie Kür
- (b) Wenn ein Wettkampf durch Pflicht und freie Kür entschieden wird
Summe von 100 % Pflicht, 100 % freie Kür
- (c) Wenn ein Wettkampf durch technische Kür und freie Kür entschieden wird
Summe von 100 % technische Kür und 100 % freie Kür
- (d) Wenn ein Wettkampf nur aus einem Wettkampfabschnitt besteht – 100 % dieses Ergebnisses
- (e) Das Pflichtergebnis jenes Schwimmers, der die freie Kür schwimmt, wird zur Ermittlung des Endergebnisses herangezogen.
- (f) Im Falle eines gleichen Endergebnisses (berechnet auf 4 Dezimalstellen im Solo, Duett, Team und Kombination) soll der gleiche Platz vergeben werden. (FINA-Regel SS 20.3.)

§ 18 WETTKAMPFPROTOKOLL

- (1) Über jeden Wettkampf ist ein Wettkampfprotokoll zu führen.
- (2) Das Wettkampfprotokoll muss enthalten:
- (a) Art des Wettkampfes
- (b) Veranstalter, Ausrichter
- (c) Ort, Datum, Beginn und Ende der einzelnen Abschnitte
- (d) Wertungsgericht Pflicht und Kür
- (e) Pflichtfiguren
- (f) Name, Jahrgang und Verein/Verband des Schwimmers
- (g) Ergebnis (Pflicht, Kür und Gesamtergebnis)
- (h) Wassertemperatur
- (i) Grund einer allfälligen Disqualifikation

- (3) Verstöße gegen die Wettkampfbestimmungen, die Disziplinarmaßnahmen zur Folge haben, sind mit den vom SR ausgesprochenen Auflagen und der Anschrift des betroffenen Vereins in das Protokoll aufzunehmen.
- (4) Schwimmer oder Teams, die nicht gestartet sind, sind im Wettkampfprotokoll zu nennen.
- (5) Schiedsrichter und Protokollführer haben das Wettkampfprotokoll zu unterschreiben.
- (6) Alle Wettkampfunterlagen sind 1 Jahr aufzubewahren.

§ 19 EINSPRÜCHE, BERUFUNGEN UND BESCHWERDEN BEI WETTKAMPFVERANSTALTUNGEN

Es gilt §13 der Allgemeinen WKB des OSV.

§ 20 SCHWIMMBEKLEIDUNG

- (1) Für die Freie Kür muss die Schwimmbekleidung der FINA-Regel GR 5 entsprechen und für Synchronschwimmen passend sein.
- (2) Die Verwendung einer zusätzlicher Ausrüstung in der Kür (Schwimmbrillen, zusätzliche Kleidung) ist nicht gestattet. Nasenklammern dürfen verwendet werden.
- (3) Die Verwendung von Schmuck aller Art ist nicht gestattet.
- (4) Die Verwendung von theatralischem Make up ist nicht gestattet
- (5) Der Schiedsrichter einer Wettkampfveranstaltung ist berechtigt, Schwimmer von einem Wettkampf auszuschließen, wenn ihre Schwimmbekleidung nicht den FINA Regeln entspricht.

§ 21 DOPING UND DOPINGKONTROLLEN

Es gilt der § 14 der Statuten des OSV (Verbot des Dopings).

TEIL 2 WETTKÄMPFE

(1) DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

§ 22 AUSSCHREIBUNG

- (1) Die Ausschreibung soll enthalten:
 - (a) Art des Wettkampfes
 - (b) Veranstalter
 - (c) Ausrichter
 - (d) Ort und Datum des Wettkampfes
 - (e) Wettkampffolge mit Zeitangaben
 - (f) Meldeanschrift
 - (g) Meldeschluss
 - (h) Nenngeld und Reuegeld
 - (i) Art der Auszeichnungen
 - (j) Technische Daten der Wettkampfanlage (Beckenmaße, Wassertiefe, Höhe des Beckenrandes, Wassertemperatur)
 - (k) Position des Sprungturmes und der Leitern (Plan und Skizze sind erwünscht)
 - (l) Art der Beleuchtung

§ 23 MELDUNGEN

- (1) Für alle Meldungen müssen die vom OSV erstellten Formblätter verwendet werden. Die Meldungen sind an die in der Ausschreibung angegebenen Meldeadressen zu senden.
- (2) Vorläufige Meldung (Preliminary Entry): der Meldetermin soll mindestens 1 Monat vor dem Beginn des Wettkampfes sein.
- (3) Im Endgültigen Meldeergebnis sind die für die einzelnen Wettkämpfe gemeldeten Schwimmer bzw. Teams namentlich bekannt zu geben.
- (4) Das Meldeergebnis wird nach Ende des endgültigen Meldeschlusses an die teilnehmenden Vereine verschickt.
- (5) Die Startreihenfolge für die Pflicht und Kür ist auszulosen und in den Startlisten bekannt zu geben.

§ 24 STARTBERECHTIGUNG

Allgemeine Bestimmungen siehe AWKB § 10

§ 25 PFLICHTEN DES AUSRICHTERS

Diese sind im Anhang II Handbuch für den AUSRICHTER einer WETTKAMPFVERANSTALTUNG des OSV festgelegt.

§ 26 WETTKAMPFGERICHT

- (1) Bei alle Meisterschaften und Wettkämpfen des OSV hat das Wettkampfgericht aus folgenden Kampfrichtern zu bestehen.

- (a) Schiedsrichter
- (b) Hilfsschiedsrichter
- (c) Protokollführer
- (d) Zeitnehmer
- (e) Wertungsrichter
- (f) Rechner
- (g) Schreiber
- (h) Wertungsansager für die Pflicht
- (i) Startordner
- (j) Sprecher
- (k) Tontechniker

(2) Eine Person kann bei Mangel an qualifizierten Kräften auch mehrere Funktionen nach Bewilligung durch den Schiedsrichter ausüben.

Die Nominierung der Schiedsrichter bei Wettkämpfen in Österreich erfolgt durch den FW Synchronschwimmen.

Die Nominierung des Protokollführers erfolgt durch den Veranstalter OSV (Die Veranstaltung wird vom OSV einem Landesverband oder einem Verein zur Durchführung zugewiesen = Ausrichter.) Eine Bestätigung durch den FW ist auf jeden Fall erforderlich. Der Protokollführer ist dem SR weisungsgebunden. Die oberste Instanz für strittige Entscheidungen ist der SR beziehungsweise der FW.

§ 27 AUFGABEN DER WETTKAMPFRICHTER

(1) Schiedsrichter:

- (a) Der Schiedsrichter hat unumschränkte Autorität und die Kontrolle über alle Kampfrichter. Ihre Aufnahme in das Wettkampfgericht der Veranstaltung bedarf seiner Zustimmung. Er hat die Wettkampfrichter über alle Einzelheiten und Bestimmungen, die sich auf den Wettkampf beziehen, zu unterrichten.
- (b) Er überwacht die Durchführung der Wettkämpfe entsprechend den Wettkampfbestimmungen.
- (c) Er muss die Einhaltung der Wettkampfbestimmungen durchsetzen und in allen Fragen entscheiden, die sich bei der Durchführung der Veranstaltung und den einzelnen Wettkämpfen ergeben.
- (d) Er kann abwesende, handlungsunfähige und unzulässige Kampfrichter durch andere ersetzen. Wenn er es für notwendig erachtet, kann er zusätzliche Kampfrichter einsetzen.
- (e) Ziehung der Startreihenfolge im Vorkampf und Finale
- (f) Kontrolle der Startberechtigungen (Schwimmerpass)
- (g) Zusammensetzung und Bekanntgabe der Wertungsgerichte
- (h) Genehmigung der Bekanntgabe von Änderungen
- (i) Genehmigung der Verteilung der Start- und Ergebnislisten an alle, inklusive Presse und Publikum
- (j) Änderungen in den Startlisten
- (k) Überprüfung des elektronischen Wertungssystems
- (l) Überprüfung der Computerresultate
- (m) Genehmigung für die Ausgabe der Resultate

(2) Hilfsschiedsrichter

- (a) Die Aufgaben werden durch den Schiedsrichter angeordnet.
- (b) Der Hilfsschiedsrichter übernimmt auf Auftrag des Schiedsrichters eigentliche Aufgaben eines SR.

- (3) Protokollführer
 - (a) Bekanntgabe von Änderungen
 - (b) Verteilung der Start- und Ergebnislisten an alle, inklusive Presse und Publikum
 - (c) Vorbereitung des elektronischen Wertungssystems
 - (d) Vorbereitung der Computerresultate
 - (e) Vorbereitungen für die Ausgabe der Resultate
- (4) Die Zeitnehmer kontrollieren die Dauer der Küren, die Dauer des Aufmarsches und der Landarbeit und notieren die gestoppten Zeiten. Bei Abweichungen der vorgeschriebenen Zeiten wird der SR verständigt. Die Zeitnehmung beginnt mit dem Beginn der Musik und endet mit dem letzten Ton der Musik. Die Zeitnehmung für die Landbewegungen endet mit dem Verlassen des Beckenrands durch den letzten Schwimmer.
- (5) Wertungsrichter
 - (a) Sind für die Veranstaltungsdauer dem SR unterstellt.
 - (b) Es gelten auch die Bestimmungen der AWKB § 12 (d) und (e)
 - (c) Die WR müssen neutral ihre Bewertungen abgeben.
- (6) Die Schreiber/Rechner notieren selbständig die Wertungen und führen die notwendigen Berechnungen durch.
- (7) Wertungsansager Pflicht lesen die Wertungen für jeden Schwimmer für die Schreiber/Rechner vor. Die Wertungsansager jedes Wertungsgerichts müssen den Schiedsrichter oder Hilfsschiedsrichter sofort informieren, wenn technische Probleme auftreten.
- (8) Der Startordner achtet auf die Einhaltung der Startreihenfolge und ist für das rechtzeitige Erscheinen der Schwimmer verantwortlich. Fürs Erscheinen ist jedoch der Schwimmer selbst bzw. der Trainer verantwortlich. Er muss den Schiedsrichter bei Unstimmigkeiten sofort informieren.
- (9) Der Sprecher ist nur auf Anweisung des Schiedsrichters tätig. Er hat die Aufgabe, die Schwimmer rechtzeitig zum Start aufzurufen, die Zuschauer über die Ergebnisse zu informieren und wenn notwendig, Erläuterungen zu geben.
- (10) Der Tontechniker hat im ganzen Wettkampfbereich für eine klare, störungsfreie Wiedergabe der Musik in ausreichender Lautstärke über und unter Wasser zu sorgen. Er und/oder ein Verantwortlicher für die Unterwasserlautsprecher soll(en) die Musik vor jeder Vorführung testen.

§ 28 STARTREIHENFOLGE

- (1) Die Startreihenfolge für die Pflicht wird aufgrund der eingegangenen Meldungen ausgelost und in der Startliste Pflicht bekannt gegeben.
- (2) Die Auslosung der Technischen Küren erfolgt folgendermaßen:
Für den Vorkampf erfolgt eine freie Auslosung
- (3) Die Auslosung der Freien Küren erfolgt folgendermaßen:
 - (a) bei einer Teilnehmerzahl bis 12: freie Auslosung
 - (b) bei einer Teilnehmerzahl von 13 und 14: kann der SR in Absprache mit dem Ausrichter entscheiden, ob ein Finale geschwommen wird.
 - (c) Bei einer Teilnehmerzahl über 14 soll ein Vorkampf und ein Finale geschwommen werden
- (4) Vorkampf: freie Auslosung in folgender Reihenfolge: Team, Freie Kombination, Highlight Routine, Duett und Solo

- (5) Finale: Auslosung nach FINA Regel SS 7 und SS 13.6.
Die ersten 12 des Vorkampfes bestreiten das Finale.
Platz 1 - 6 wird gelost für Startnummer 7 – 12
Platz 7 - 12 wird gelost für Startnummer 1 – 6

§ 29 NENNGELD / REUEGELD

- (1) Die Höhe des Nenngeldes wird in der Ausschreibung entsprechend der Gebührenordnung des OSV festgelegt.
- (2) Das Nenngeld ist bis zum Meldeschluss der Meisterschaften an den in der Ausschreibung festgelegten Verband/Verein einzuzahlen.
- (3) Für Meldungen, die bis zum Meldeschluss schriftlich widerrufen werden, ist kein Reuegeld zu bezahlen.
- (4) Für widerrufene Meldungen gem. § 8 Abs. (e) AWKB wird kein Reuegeld eingehoben.
- (5) Werden sämtliche Meldungen eines Schwimmers für einen Wettkampfabschnitt spätestens eine Stunde vor Beginn desselben Wettkampfabschnittes schriftlich beim Protokollführer zurückgezogen, weil dieser Schwimmer am Veranstaltungsort nicht anwesend ist oder aus sonstigen Gründen an Wettkämpfen dieses Veranstaltungsabschnittes nicht teilnehmen kann, so wird kein Reuegeld eingehoben.
- (6) In allen anderen Fällen, in denen eine Meldung nicht eingehalten wird, werden Reuegelder in der zehnfachen Höhe des Nenngeldes eingehoben, ausgenommen hiervon sind Wettkämpfe der Nachwuchsklassen. Hier darf das Reuegeld nur die dreifache Höhe des Nenngeldes betragen.

(2) WETTKAMPFVERANSTALTUNGEN

(I) MEISTERSCHAFTEN

§ 30 ÖSTERREICHISCHE STAATSMEISTERSCHAFTEN

- (1) Vergabe und Ausschreibung:
 - (a) Die Österreichischen Staatsmeisterschaften sind jährlich auszuschreiben.
 - (b) Die Vergabe erfolgt jährlich bei der Gesamtvorstandssitzung des OSV
 - (c) Die Meisterschaften können offen ausgeschrieben werden.
 - (d) Die Startberechtigung ist im § 7 und § 10 der AWKB festgelegt.
 - (e) Bei offenen Meisterschaften sind auch Schwimmer eines ausländischen Vereines eines Landes, das der FINA angehört, teilnahmeberechtigt.
 - (f) Österreichischer Staatsmeister kann aber nur ein ,Schwimmer der die Bestimmungen des § 10 (j) der AWKB erfüllt, werden.
- (2) Programm der Meisterschaften:
 - (a) An Staatsmeisterschaften können Schwimmer aller Jahrgänge teilnehmen – der Wettkampf wird in der Allgemeinen Klasse geschwommen.
 - (b) Der OSV FW für Synchronschwimmen kann Mindestleistungen festlegen, die der Schwimmer bis zum Meldeschluss beziehungsweise in der Ausschreibung festgelegtem Datum zu erbringen hat. Dieser Wettkampf muss nach den Wettkampfbestimmungen des OSV ausgetragen werden. Meldungen für Schwimmer, für den keine Mindestleistung nachgewiesen werden kann, müssen zurückgewiesen werden.

- (c) Der Wettkampf besteht aus mindestens einem (1) Teil und wird in der Ausschreibung bekannt gegeben:
 - (i) Pflichtwettkampf und/oder Technische Kür in Solo, Duett, Mixed Duett (Trio), und Team
 - (ii) Kürwettkampf in Solo, Duett, Trio, Team, ~~und/oder Kür~~-Freie-Kombination und Highlight Routine
Der Programmablauf wird vom FW festgelegt.
- (d) Für jede Kür muss ein eigener Tonträger vorhanden sein,

§ 31 ÖSTERREICHISCHE HALLENMEISTERSCHAFTEN

- (1) Vergabe und Ausschreibung:
 - (a) Die Österreichischen Hallenmeisterschaften sind jährlich auszuschreiben
 - (b) Die Vergabe erfolgt jährlich bei der Gesamtvorstandssitzung des OSV
- (2) Programm der Meisterschaften:
 - (a) An Hallenmeisterschaften können Schwimmer/innen aller Jahrgänge teilnehmen – der Wettkampf wird in der Allgemeinen Klasse, in der Junioren-, Jugend-, Schüler- und Kinderklasse A, B und C geschwommen.
 - (b) Der OSV FW für Synchronschwimmen kann Mindestleistungen festlegen, die der Schwimmer bis zum Meldeschluss beziehungsweise in der Ausschreibung festgelegtem Datum zu erbringen hat. Dieser Wettkampf muss nach den Wettkampfbestimmungen des OSV ausgetragen werden. Meldungen für , für den keine Mindestleistung nachgewiesen werden kann, müssen zurückgewiesen werden.
 - (c) Der Wettkampf besteht aus mindestens einem (1) Teil:
 - (i) Pflichtwettkampf und/oder
 - (ii) Technische Kür in Solo, Duett und Team und/oder
 - (iii) Kürwettkampf in Solo, Duett, Mixed Duett, Trio, Team und Kombination
 - (d) Der Programmablauf wird vom FW festgelegt.

§ 32 ÖSTERREICHISCHE JUNIOREN/JUGEND-, SCHÜLER- UND KINDERMEISTERSCHAFTEN

- (1) Vergabe und Ausschreibung
 - (a) Die Österreichischen Junioren/Jugend -, Schüler- und Kindermeisterschaften sind jährlich auszuschreiben.
 - (b) Die Vergabe erfolgt jährlich bei der Gesamtvorstandssitzung des OSV
- (2) Programm der Meisterschaften
 - (a) An Junioren -, Jugend -, Schüler- und Kindermeisterschaften können Schwimmer der Jahrgänge teilnehmen, die den Altersklassen entsprechen.
 - (b) Der OSV FW für Synchronschwimmen kann Mindestleistungen festlegen, die der Schwimmer bis zum Meldeschluss beziehungsweise in der Ausschreibung festgelegtem Datum zu erbringen hat. Dieser Wettkampf muss nach den Wettkampfbestimmungen des OSV ausgetragen werden. Meldungen für , Schwimmer, für den keine Mindestleistung nachgewiesen werden kann, müssen zurückgewiesen werden.
 - (c) Der Wettkampf besteht aus mindestens einem (1) Teil der jeweiligen Altersklassen:
 - (i) Pflichtwettkampf und/oder
 - (ii) Technische Kür in Solo, Duett und Team und/oder

(iii) Kürwettkampf in Solo, Duett, Mixed Duett, Trio, Team und Kombination
Der Programmablauf wird vom FW festgelegt.

(II) SONSTIGE WETTKÄMPFE

- (1) Ausbildungswettkämpfe
Flamingo Cup: jährlich
- (2) Testwettkämpfe
- (3) Auswahlwettkämpfe
Talentsichtungswettkampf (Talent scouting competition) der AK Kinder A,B,C
- (4) Sichtungstests

Abkürzungsverzeichnis

OSV Österreichischer Schwimmverband
FINA Federation Internationale Natation (Weltverband Schwimmen)
LEN Ligue Européenne de Natation (Europäischer Schwimmverband)
LSV Landesschwimmverband
WK Wettkampf
SR Schiedsrichter
HSR Hilfsschiedsrichter
WR Wertungsrichter
AWKB Allgemeine Wettkampfbestimmungen
WKB SYNCHRO Wettkampfbestimmungen Synchronschwimmen
FW SYNCHRO Fachwart Synchronschwimmen
SPOKO SYNCHRO Sportkommission Synchronschwimmen
SS Fina Regeln betreffend Synchronschwimmen laut FINA Buch

Anhang I

Pflichtfigurengruppen der FINA 2013 – 2017

SENIOREN und Jugendklasse)

Pflichtgruppe

1	308	Barracuda Airborne Split	2,8
2	355g	Porpoise Twist Spin	2,6

Auswahlgruppen

3	330c	Aurora Twirl	3,0
4	154	London	2,8
3	142	Manta Ray	2,8
4	343	Butterfly	2,9
3	112f	Ibis Contoinous Spin (720°)	2,8
4	325	Jupiter	2,8

–Schülerklasse

Pflichtgruppe

1	420	Walkover Back	2,0
2	301e	Barracuda Spinning 360°	2,2

Auswahlgruppen

3	342	Heron	2,1
4	115	Catalina	2,3
3	355h	Porpoise Spin Up 180°	2,2
4	140	Flamingo Bent Knee	2,4
3	240a	Albatross 172 Twist	2,6
4	346	Side Fishtail Split	2,0

Kinderklassen

Pflichtgruppe

1	101	Ballet Leg Single	1,6
2	301	Barracuda	2,0

Auswahlgruppen

3	439	Oceanita	1,9
4	362	Surface Prawn	1,4
3	311	Kip	1,8
4	360	Walkover Front	2,1
3	349	Tower	1,9
4	406	Swordfish Straight Leg	2,0

Anhang II

HANDBUCH für

AUSRICHTER/ORGANISATOREN einer WETTKAMPFVERANSTALTUNG DES OSV

- (1) Die SPOKO SYNCHRO erstellt für die erforderlichen Installationen, die bereitzustellende Ausrüstung und für alle Details ein Handbuch, das für den Ausrichter der Meisterschaften verbindlich ist.
- (2) Grundsätzlich gelten die Vorschriften der FINA für bauliche und technische Einrichtungen für Wettkampfstätten für internationale Meisterschaften. Der durchführende LSV oder Verein = der Ausrichter muss folgende Voraussetzungen zur Verfügung stellen können:
 - (a) Der Ausrichter ist für die Organisation und den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.
 - (b) Der Ausrichter ist verpflichtet Trainingszeiten und Wettkampfzeiten dem FW rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen, ansonsten kann die Veranstaltung entzogen werden.

Der Ausrichter ist grundsätzlich zuständig für die Durchführung der Meisterschaften:

- (i) Organisation inklusive Bereitstellung der notwendigen Wettkampfrichter
- (ii) Sekretariat
- (iii) Tonanlage, inklusive Mikrofon.
- (iv) Notwendige Listen und Resultate (Auswertung mit/ohne Computer)
- (v) Mietkosten für das Bad (Training und Wettkampf)
- (vi) Alle sonstigen Aufwendungen, die notwendig sind, um ein Funktionieren der Meisterschaften zu garantieren.
- (vii) Public Relation: Pressemitteilungen, Ankündigung und Berichterstattung, wenn möglich auch Plakate (zeitgerecht).
- (viii) Beschaffung von Medaillen und Pokalen
- (c) Wettkampfgerechte Wettkampfstätte
- (d) Für den **Pflichtwettkampf** muss ein Bereich mit mindestens 10,0 m x 3,0 m und mindestens 3,0 m tief vorhanden sein, sowie bei Bedarf ein zweiter Bereich mit mindestens 2,5m Tiefe. Jeder der Bereiche mit 10 m Länge darf nicht mehr als 1,5 m vom Beckenrand entfernt sein.
- (e) Beim Pflichtwettkampf soll eine rote Markierung beim Wertungsrichter in der Mitte mindestens 1 m ins Wasser reichen.
- (f) Für die **Kürwettkämpfe** muss eine Wasserfläche von mindestens 12 x 25 m, mit einer Mindestdiefe von 3,0 m in einem Bereich von 12 x 12m vorhanden sein. Die Tiefe der restlichen Fläche soll mindestens 2,0 m betragen.
- (g) Wenn keine Bodenmarkierungen vorhanden sind, sollen solche in der Längsrichtung des Beckens eingerichtet werden
- (h) Das Wasser muss genügend klar sein, um den Boden des Beckens zu sehen.
- (i) Die Wassertemperatur darf nicht weniger als 26°C haben.
- (3) Technische Ausstattung
 - (a) Beschallung

- (i) Tonanlage inklusive CD Player und Mikrofon
 - (a) Oberwasserlautsprechern mit genügender Größe, Anzahl und Platzierung um eine klare Wiedergabe der Musik für Schwimmer und Publikum zu ermöglichen
 - (b) qualitativ gute Unterwasserlautsprecher für klaren und gleich bleibenden Ton unter Wasser ohne störende Nebengeräusche und in jedem Frequenzbereich für die Schwimmer hörbar.
 - (b) Videokamera und Abspielgerät für die technische Kür
 - (c) Wertungstafeln oder EDV mit Unterstützung von Wertungstafeln
- (4) Trainingsmöglichkeiten vor dem Wettkampf: mindestens 1 Stunde vor dem jeweiligen Bewerb.
- (5) Bei Abweichungen muss der FW Synchronschwimmen das Einverständnis geben.